



## **Redaktionsstatut für die „Teninger Nachrichten – Amtsblatt der Gemeinde Teningen“**

in der geänderten Fassung vom 6. November 2018

Das Amtsblatt der Gemeinde Teningen ist das offizielle Mitteilungsblatt der Gemeinde Teningen. Es dient in erster Linie der Verbreitung amtlicher und offizieller Mitteilung der Gemeindeorgane und der Gemeindeverwaltung. Daneben besteht Raum für Mitteilungen und Veröffentlichungen von Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen zur Pflege des Gemeindelebens.

### **Veröffentlichung**

- Veröffentlichungen der Gemeinde haben im Amtsblatt stets Vorrang vor anderen Inhalten. Dies gilt auch für amtliche Bekanntmachung der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Emmendingen, des Landkreises sowie weiterer staatlicher Behörden.
- Die Entscheidung über die Veröffentlichungen ist ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Die Verwaltung ist bemüht, den Teninger Vereinen und Organisationen in angemessenem Umfang Platz im redaktionellen Teil einzuräumen.
- Die Veröffentlichungen müssen einen klar erkennbaren Bezug zur Gemeinde Teningen haben, sachbezogen formuliert sein und sollen sich auf das Notwendige beschränken.
- Soweit Raum besteht, kann Firmen bei besonderen gesellschaftlichen Anlässen sowie externen Vereinen und überörtlichen Verbänden bei einem Bezug zur Gemeinde Teningen ein Recht zur Veröffentlichung eingeräumt werden.
- Politische Parteien und Vereinigungen dürfen im Gemeindeblatt nur sachliche Ankündigungen veröffentlichen. Sachliche Ankündigungen sind Zeit, Ort, Tagesordnung und ein Stichwort zur Veranstaltung.

### **Gewährleistung**

Eine Gewährleistung, insbesondere für die Platzierung von Veröffentlichungen, für deren vollständigen und richtigen Abdruck sowie die Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung oder Fehlerhaftigkeit der Veröffentlichung entstehen, wird durch die Gemeinde Teningen ausdrücklich ausgeschlossen.

### **Anlieferung von Inhalten**

- Artikel und Berichte müssen vor Redaktionsschluss bei der Gemeinde Teningen per E-Mail (amtsblatt@teningen.de) eingegangen sein. Redaktionsschluss ist i.d.R. montags, 14 Uhr.
- In Kalenderwochen mit gesetzlichen Feiertagen oder geänderten Öffnungszeiten gilt ein vorverlegter Redaktionsschluss, auf den im Amtsblatt rechtzeitig hingewiesen wird.
- Verspätet eingehende Beiträge werden für die nächste Amtsblattausgabe vorgemerkt, soweit eine Veröffentlichung dann noch angezeigt ist.

### **Umfang**

- Der Umfang der Artikel soll grundsätzlich eine halbe DIN A 4-Seite nicht überschreiten. Über Ausnahmen entscheidet die Verwaltung.
- Die Berichte sind in digitaler Form zu übermitteln. Dabei ist die Schriftart Arial mit der Schriftgröße 11 und ein einzeiliger Zeilenabstand zu verwenden.
- Sollte der maximal vorgegebene Seitenumfang überschritten werden, behält sich die Verwaltung eine Kürzung der eingereichten Beiträge bzw. eine Veröffentlichung in der nächsten Amtsblattausgabe vor.

### **Aktualität**

Um die Aktualität des Amtsblattes zu wahren, sollen i.d.R. Artikel und Berichte gleichen Inhalts nicht veröffentlicht werden.

## **Fraktionen**

- Fraktionen des Gemeinderates haben zu allen Angelegenheiten, bei denen die Gemeinde Teningen zuständig oder betroffen ist, in angemessenem Umfang ein Veröffentlichungsrecht im Amtsblatt unter der Rubrik „Aus den Fraktionen“. Das Veröffentlichungsrecht ist auf den kommunalen Wirkungskreis begrenzt und gilt ausdrücklich nicht bei landes-, bundes- oder europapolitischen Angelegenheiten. Der Umfang ist auf eine halbe DIN A 4-Seite begrenzt.
- Das Veröffentlichungsrecht ruht drei Monate vor Wahlen, um die Neutralität der Wahlen zu gewährleisten (Karenzzeit). Wahlaufrufe und Wahlwerbung sind untersagt.
- Die Fraktion ist für den veröffentlichten Text verantwortlich. Darauf wird im Amtsblatt gesondert hingewiesen. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zum Ausschluss von Artikeln.
- Diese Regelungen gelten entsprechend für den Ortschaftsrat der Ortschaft Heimbach; die Veröffentlichung erfolgt unter der Rubrik „Heimbacher Rundschau“.

## **Fotos**

- Falls den Berichten Fotos beigefügt werden, werden pro Nachbericht i.d.R. nur maximal zwei Fotos veröffentlicht. Dabei muss das Foto einen konkreten Bezug zum Verein, dem Verband oder der Institution bzw. zu der Aktivität haben. Fotos werden nur in digitalisierter Form angenommen, diese müssen als E-Mail-Anhang an die Gemeindeverwaltung geschickt werden. Auf die technische und inhaltliche Qualität der Fotos und optimale Bearbeitung der Fotos (mind. 0,5 MB) ist zu achten. Die Reproduktion ist kostenintensiv, deshalb können nur gute Fotos und Motive verwendet werden. Es besteht kein Anspruch auf die Veröffentlichung von Bildern.
- Über den Abdruck entscheidet die Verwaltung. Es können nur Original-Bilddateien verwendet werden. JPG-Bilder, die in eine Word-Datei eingefügt sind, sind nicht druckfähig. Die Bild- und Nutzungsrechte, Urheberrechte sowie die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sind zu beachten.

## **Neutralität**

- Bei der Berichterstattung ist darauf zu achten, dass der Grundsatz der Neutralität gewahrt ist. Es ist unzulässig, das Amtsblatt zur Verfolgung persönlicher Interessen oder für politische Zwecke zu benutzen (eine Ausnahme ist die Rubrik „Aus den Fraktionen“).
- Meinungsäußerungen, welche verletzend sind oder geeignet sind, eine Person verächtlich zu machen oder in ihrem Ansehen herabzuwürdigen und nach einer Gegendarstellung verlangen oder verlangen könnten, sind nicht gestattet. Dies gilt auch für Meinungsäußerungen, welche der freiheitlich demokratischen Grundordnung widersprechen, rassistische oder diskriminierende Inhalte haben oder gegen geltendes Recht verstoßen.
- Glückwünsche der Vereine, Verbände und Institutionen, Nachrufe o.ä. (z.B. an Weihnachten, zu Ostern, zum Jahreswechsel oder anlässlich eines „runden“ Geburtstages eines Mitgliedes) werden generell nicht veröffentlicht. In diesen Fällen handelt es sich um kostenpflichtige Privatanzeigen.

## **Nachberichterstattung**

Im Amtsblatt sollen nichtgemeindliche Organisationen in erster Linie die Möglichkeit erhalten, Termine und Veranstaltungen anzukündigen. Nachberichte können aufgrund des Seitenkontingents nur in begrenztem Umfang zugelassen werden. Ein Anspruch auf Veröffentlichung besteht nicht. Die weitere Berichterstattung bleibt der Tagespresse überlassen.

## **Werbung**

Zu beachten ist, dass keine werblichen Texte, Fotos oder Logos veröffentlicht werden. Die Verwaltung behält sich vor, diese Inhalte zu entfernen.

Teningen, den 6. November 2018

Heinz-Rudolf Hagenacker  
Bürgermeister